

## **Umweltbericht**

### **Strategische Umweltprüfung (SUP)**

#### **zur Neufassung des Kapitels B III „Land- und Forstwirtschaft“ des Regionalplans Regensburg**

### **1 Inhalt der Regionalplanfortschreibung und Bezug zu anderen relevanten Plänen und Programmen**

#### **1.1 Inhalt und Zielsetzung der Regionalplanfortschreibung**

Die vorliegende Fortschreibung des Regionalplans (16. Änderung) befasst sich mit der Neufassung des Kapitels B III „Land- und Forstwirtschaft“. Sie ist integrativer Bestandteil einer nachhaltigen Regionalentwicklung. Kernaufgabe des Regionalplans ist es, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Entwicklung der Region festzulegen und hierbei die vielfältigen Raumnutzungsansprüche so in Einklang zu bringen, dass die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange gleichberechtigt gewahrt werden.

Im Zuge der Anpassung der Regionalpläne an das LEP verfolgt diese Fortschreibung vor allem eine Aktualisierung der regionalplanerischen Festlegungen zur Land- und Forstwirtschaft. Die bestehenden Festlegungen stammen zu großen Teilen noch aus der Urfassung des Regionalplans aus dem Jahr 1988. Seither haben sich Neuerungen und strukturelle Änderungen in der Land- und Forstwirtschaft ergeben, die es regionalplanerisch zu regeln gilt. Außerdem ist die Anpassung an die aktuellen Rechtsnormen notwendig.

Das neugefasste Regionalplankapitel „Land- und Forstwirtschaft“ beschränkt sich auf allgemeine und grundsätzliche Festlegungen zum Erhalt der Land- und Forstwirtschaft sowie des Waldes und seiner Funktionen. Konkrete Projekte oder gebietscharfe Festlegungen sind nicht Inhalt des Kapitels. Die Prüfung konkreter Projekte kann deshalb grundsätzlich erst nach deren räumlichen Konkretisierung auf den nachfolgenden (Fach-)Planungsstufen erfolgen.

In der Fortschreibung werden auch die bisher im Regionalplan festgelegten Gebiete, die seinerzeit zu Bannwald erklärt werden sollten, gestrichen. Der Auftrag früherer LEPs diese Bereiche zu sichern, ist mittlerweile entfallen. Negative Auswirkungen auf Umweltbelange sind damit aber nicht verbunden, da alle bisher gesicherten Flächen mittlerweile als Bannwälder verordnet sind und damit einem entsprechenden gesetzlichen Schutz unterliegen.

Des Weiteren soll ebenfalls das Vorbehaltsgebiet für Saatzucht bei Obertraubling aus der Zielkarte 3 „Landschaft und Erholung“ herausgenommen werden.

#### **1.2 Bezug zu anderen relevanten Plänen und Programmen**

Die rechtlichen Grundlagen der Festlegung überfachlicher Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Regionen im Rahmen der Regionalplanung lassen sich aus dem **Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG)** und dem **Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)** ableiten.

Das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25.6.2012 (GVBl. S. 254), in Kraft seit 1.7.2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 675), beinhaltet folgende einschlägige Grundsatzformulierungen (Art. 6 Abs. 2):

## 6. Wettbewerbsfähige Wirtschaftsstrukturen:

Die räumlichen Voraussetzungen für eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie für ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sollen erhalten und entwickelt werden. [...] Die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion sollen erhalten und entwickelt werden.

## 7. Landschaftsbild:

Das Landschaftsbild Bayerns soll in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Kultur- und Naturlandschaften sollen erhalten und entwickelt werden. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben. Es sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Land- und Forstwirtschaft und der Naturschutz ihren Beitrag dazu leisten können, das Landschaftsbild und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.

Das Bayerische Landesentwicklungsprogramm (LEP) 2020 vom 01.09.2013, zuletzt geändert am 01.01.2020, aus welchem der Regionalplan zu entwickeln ist, enthält folgende relevante Vorgaben:

### 5.4 Land- und Forstwirtschaft

- 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen
  - (G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.
  - (G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
- 5.4.2 Wald und Waldfunktionen
  - (G) Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.
  - (G) Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden.
- 5.4.3 Beitrag zu Erhalt und Pflege der Kulturlandschaft
  - (G) Eine vielfältige land- und forstwirtschaftliche sowie jagdliche Nutzung soll zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft beitragen.

- (G) Gebiete für eine nachhaltige Bergland- und Bergwaldwirtschaft sollen erhalten werden.

Mit der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplans der Region Regensburg wird somit den Aufträgen, welche sich aus BayLplG und LEP 2013 ergeben, entsprochen.

Der Fortschreibungsentwurf fügt sich in den übergeordneten Rahmen des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms ein und konkretisiert und ergänzt diesen auf regionaler Ebene. Auf der Ebene der Regionalplanung ist das Kapitel mit den anderen Fachkapiteln des Regionalplans abgestimmt und abgewogen.

## **2 Verfahrensablauf der SUP als Teil der Regionalplanfortschreibung**

Die strategische Umweltprüfung hat u.a. zum Ziel die Entscheidungsprozesse und deren Beurteilungsgrundlagen im Rahmen der Regionalplanfortschreibung transparent und nachvollziehbar darzustellen. Bezüglich der Aussagenschärfe des Umweltberichts ist jedoch zu berücksichtigen, dass rein durch die Festlegung übergeordneter Ziele und Grundsätze zur Land- und Forstwirtschaft und durch die Darstellung der hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen (Begründungskarte - Günstige Erzeugungsbedingungen) keine Umweltauswirkungen resultieren.

Gegenstand der SUP ist der normative Teil (Ziele und Grundsätze) des Regionalplans, hier der Änderungen im Kapitel B III.

### **2.1 Durchführung der strategischen Umweltprüfung**

Auf Grundlage der Vorgaben der Europäischen Union erfolgt eine Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Regionalplanfortschreibung, in der alle auf dieser Planungsebene relevanten Umweltaspekte zusammengefasst werden. Grundlage für die Durchführung der SUP ist die Richtlinie 2001/42/EG, §§ 14a bis 14o UVPG i.V.m. Art 15 BayLplG.

Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern

zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der vorliegende Umweltbericht enthält die Angaben nach der Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG.

Die strategische Umweltprüfung ist als unselbstständiges Verfahren in das Änderungsverfahren des Regionalplans integriert, der Umweltbericht stellt einen gesonderten Bestandteil des Begründungsentwurfes dar. Zur Erstellung des Umweltberichts als Kernstück der SUP wurden die SUP-Fachstellen um eine Voreinschätzung gebeten, welche erheblichen Auswirkungen auf Umweltschutzgüter durch die geplante Regionalplanänderung zu erwarten sind und welche umweltrelevanten Schutzziele durch die Fortschreibung maßgeblich berührt werden (Art. 15 Abs. 3 BayLplG).

Als SUP-Fachstellen wurden beteiligt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten (AELF), Regensburg, Bereich Landwirtschaft
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten (AELF), Regensburg, Bereich Forsten

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten (AELF), Landshut, Bereich Landwirtschaft
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten (AELF), Landshut, Bereich Forsten
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bau- und Kunstdenkmäler
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bodendenkmäler
- Regierung der Oberpfalz, Sachgebiete „Städtebau“, „Technischer Umweltschutz“, „Naturschutz“ und „Wasserwirtschaft“
- Regierung von Niederbayern, Sachgebiete „Städtebau“, „Technischer Umweltschutz“, „Naturschutz“ und „Wasserwirtschaft“

Äußerungen konnten in der Zeit vom 17.05.2022 bis 17.06.2022 mitgeteilt werden. Inhaltliche Rückmeldungen sind in diesem Zeitraum vom den Sachgebieten „Naturschutz“ und „Wasserwirtschaft“ der Regierung der Oberpfalz sowie vom bayerischen Landesamt für Denkmalpflege eingegangen. Die übrigen Beteiligten teilten mit, dass im Rahmen des Scopings keine Hinweise veranlasst sind, bzw. gaben keine Hinweise ab.

Die relevanten Hinweise wurden im Umweltbericht dokumentiert und für die Erarbeitung des Fortschreibungsentwurfs mit herangezogen. Im Rahmen der Anhörung können im Übrigen ausgehend von Fachstellen, Gebietskörperschaften wie auch der Öffentlichkeit weitere umweltrelevante Anmerkungen in die SUP einfließen, die im weiteren Planungsfortgang zu berücksichtigen sind. Der Nachweis darüber hat in der sog. Zusammenfassenden Erklärung nach Art. 15 BayLplG zu erfolgen.

Art. 15 Abs. 2 BayLplG gibt vor, dass sich die Umweltprüfung auf das bezieht, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Hierzu ist festzuhalten, dass der vorliegende Plan keine gebietsscharfen zeichnerisch verbindlichen Festlegungen und Darstellungen enthält. Er ist bestrebt, mit Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, Leitlinien für die Entwicklung der Region Regensburg festzulegen. Aufgrund dieses weitgehenden, aber nicht detaillierten Rahmens können die Darstellungen im Umweltbericht nicht konkreter als die Ziele und Grundsätze des Plans selbst ausfallen und müssen deshalb entsprechend allgemein bleiben.

## **2.2 Überprüfung von (räumlichen) Planalternativen**

Durch die Fortschreibung wird der Regionalplan nach den Vorgaben der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 an das Bayerische Landesentwicklungsprogramm 2013 angepasst. Aufgrund dieser Vorgabe ist die Maßnahme alternativlos. Daher erübrigt sich die Prüfung räumlicher Alternativen. Konzeptionelle Alternativen unterliegen gemäß den Anforderungen an die Strategische Umweltprüfung nicht der Prüfpflicht (vgl. Drucksache des Bayerischen Landtags 15/1667).

## **2.3 Schwierigkeiten bei der Durchführung der SUP**

Schwierigkeiten bei der Erarbeitung des Umweltberichts bestehen darin, dass auf Ebene der Regionalplanung das Ausmaß der Umweltauswirkungen, d.h. die Frage, ab wann diese als erheblich einzustufen sind, nur schwer abschätzbar sind, da zu diesem Zeitpunkt noch keine tiefergehenden Aussagen zu konkreten Vorhaben vorliegen. In Anbetracht dieser Informationsdefizite zur tatsächlichen Nutzung sowie der generellen Maßstäblichkeit des Regionalplans (1:100.000) ist in diesem Planungsstadium von gewissen Unsicherheiten auszugehen, oftmals kann daher nur auf mögliche, aus Erfahrungswerten abgeleitete Umweltauswirkungen, hingewiesen werden. Eine abschließende Einschätzung und ggf. Behandlung von

Umweltauswirkungen ist erst bei Vorliegen konkreter Planungen in Umsetzung der regionalplanerischen Festlegungen möglich, dies erfolgt dann im Rahmen der entsprechenden Genehmigungsverfahren (vgl. Vermeidung der Mehrfachprüfung nach Art. 4 (3), Art. 5 (2) SUP-Richtlinie).

### **3 Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden**

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind in mehreren Richtlinien und Gesetzen verankert, die Regelungen zur Umwelt bzw. zu den einzelnen Schutzgütern enthalten. Bei der Umweltprüfung von Regionalplänen sind die Umweltschutzziele aller einschlägigen Fachgesetze sowie die Rahmen setzenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung, insbesondere das LEP und die Grundsätze des BayLPIG (Art. 6 Abs. 2), von Bedeutung.

Die raumordnerischen Umweltziele, die im Wirkungszusammenhang mit der vorliegenden Regionalplanänderung stehen, können – in einer summarischen Betrachtung – wie folgt zusammengefasst werden:

<b>Schutzgüter</b>	<b>Relevante Umweltziele</b>
<b>Übergreifend</b>	- Ressourcen schonen (G 1.1.3 LEP) - Nachhaltige Raumentwicklung (Z 1.1.2 LEP)
<b>Mensch</b>	- Schutz der Allgemeinheit vor Lärm (Art. 6 Abs. 2 Nr.7 BayLpIG) - Erhalt und Entwicklung des Erholungsraums (G 7.1.1 LEP)
<b>Biologische Vielfalt</b>	- Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft (G 7.1.1 LEP) - Erhalt und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLpIG) - Erhalt der biologischen Vielfalt (G 5.4.1 LEP) - Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem (G 7.1.6 LEP) - Erhalt der Wälder mit ihren Schutzfunktionen (G 5.4.2 LEP, Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLpIG)
<b>Boden</b>	- Erhalt und Entwicklung der Funktionsfähigkeit der Böden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLpIG) - Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase (G 1.3.1 LEP) - Erhalt und Entwicklung ökologisch bedeutsamer Naturräume (G 7.1.5 LEP) - Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen und hochwertiger Böden (G 5.4.1 LEP)
<b>Wasser</b>	- Schutz des Wassers und des Grundwassers (G 7.2.1 und 7.2.2 LEP) - Schutz des Grundwasservorkommens (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLpIG) - Vermeidung der Beeinträchtigung von oberirdischen Gewässern (G 7.2.1 LEP)
<b>Luft/Klima</b>	- Reinhaltung der Luft (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLpIG) - Erhalt freier Landschaftsbereiche (G 7.1.3 LEP)
<b>Landschaft</b>	- Bewahrung des Landschaftsbildes (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLpIG) - Erhalt freier Landschaftsbereiche (G 7.1.3 LEP)
<b>Kulturelles Erbe/ Sachwerte</b>	- Erhalt der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften, typischen Orts- und Landschaftsbilder (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLpIG, G 5.1 LEP) - Schutz und Erhalt von Bau- und Kulturdenkmälern (G 8.4.1 LEP)

Die Festlegungen zur Entwicklung der Region sollen einer nachhaltigen Entwicklung und dem Schutz der natürlichen Grundlagen dienen, die genannten Umweltziele wurden demnach bei der Erarbeitung des Fortschreibungsentwurfs berücksichtigt. Fachbezogene Festlegungen sind in den entsprechend dafür vorgesehenen Kapiteln enthalten.

#### **4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen bei Durchführung der Planung**

Die Fortschreibung des Regionalplankapitels „Land- und Forstwirtschaft“ ist integrativer Bestandteil einer nachhaltigen Regionalentwicklung. D.h., dass ökologische, soziale und ökonomische Belange auf regionalplanerischer Ebene aufeinander abgestimmt sind. Die Festlegungen zielen insgesamt auf den Erhalt einer nachhaltigen und leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft in der Region Regensburg ab. Die Festlegungen beinhalten keine konkretisierten standortbezogenen Projekte und keine zeichnerisch verbindlichen Festlegungen.

Von den im Zuge des Scoping beteiligten Fachbehörden (s.o.) wurden keine Umweltschutzziele genannt, welchen die gegenständliche Regionalplanfortschreibung entgegensteht. Generell gilt, dass Aussagen zu standortbezogenen erheblichen Umweltauswirkungen im Regelfall erst bei der Umsetzung und Ausgestaltung der Ziele und Grundsätze, d.h. bei der Planung und Realisierung konkreter Projekte im Sinne des Regionalplans möglich und erforderlich sind. Vor diesem Hintergrund sind Prognosen möglicher erheblicher Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter Mensch, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kulturelles Erbe und Sachwerte gem. Anhang I der Plan-UP-Richtlinie und Art. 15 des BayLplG nur eingeschränkt und sehr vage abschätzbar.

Auf das Schutzgut „**Mensch**“ sind durch die Festlegungen im Regionalplanentwurf überwiegend positive Auswirkungen zu erwarten. Beispielhaft kann hier die Sicherung und Entwicklung der Ernährungsgrundlage durch die Land- und Forstwirtschaft, sowie die Stärkung der Region genannt werden. Die Land- und Forstwirtschaft bildet einen wichtigen Wirtschaftszweig (mit Erwerbs- und Ausbildungsmöglichkeiten u.U. auch in nachgelagerten Bereichen) und sichert die Versorgung mit nachhaltig und regional produzierten Nahrungsmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen.

Im Hinblick auf die Schutzgüter „**Fauna, Flora, Biologischer Vielfalt und Landschaft**“ ist generell anzumerken, dass zwischen der Land- und Forstwirtschaft und den o.g. Schutzgütern aus dem Bereich Natur und Landschaft grundsätzlich eine sich überlagernde Schnittmenge besteht. Daher kann auch die Bewertung der Schutzgüter Fauna, Flora, Biologischer Vielfalt und Landschaft maximal zu einer neutralen Bewertung führen, unter der Prämisse, dass die Möglichkeiten von Vermeidungsmaßnahmen und von Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs der jeweiligen Nutzungsarten möglichst ausgeschöpft und entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Die mögliche Betroffenheit von arten- und biotopschutzrelevanten Gebieten konnte auf Maßstabsebene der Regionalplanung nicht im Einzelnen geprüft werden. Diese wären auf den nachgelagerten Planungsebenen für den konkreten Fall zu erörtern.

Das Schutzgut „**Boden**“ ist eine Ressource mit der aufgrund der fortschreitenden Flächeninanspruchnahme sorgsam umgegangen werden muss. Wie im LEP-Bayern dargestellt, ist der Boden ein nicht vermehrbares Gut und hat eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt. Insbesondere kommt dem Erhalt hochwertiger Böden auf Grund ihrer hohen Ertragsfähigkeit,

aber auch aufgrund der Schutzfunktion von Böden und der darunter liegenden Schichten als Puffer oder Filter für das Grundwasser eine besondere Bedeutung zu.

Laut dem Bundes-Bodenschutzgesetz erfüllt der Boden im Sinne dieses Gesetzes natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.

Zentrales Ziel des BBodSchG ist es, die Bodenfunktionen zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Diese Vorgabe wird auch in den Festlegungen der hier gegenständlichen Regionalplanfortschreibung aufgegriffen (s. Grundsatz und Begründung zu 3 Bodenschonung). Die Fortschreibung wirkt sich positiv auf das Schutzgut aus.

**Wasserwirtschaftliche** Schutzgüter können durch die Fortschreibung betroffen sein. Insbesondere wenn sich land- oder forstwirtschaftliche Flächen in wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen, ausgewiesenen Wasserschutzgebieten, Einzugsgebieten der Trinkwasserversorgung, wasserwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie Überschwemmungsgebieten befinden.

Der Erhalt von Wald und Waldfunktionen wirkt sich positiv auf das Schutzgut „**Luft und Klima**“ aus. Wälder dienen der Reinigung der Luft und zum Klimaausgleich

Negative Auswirkungen im Schutzgutbereich „**Kulturelles Erbe**“ können sich mittelbar im Kontext von Land- und Forstwirtschaft mit Bau- und Bodendenkmäler ergeben. Dies gilt sowohl für Objekte in Einzellage, Hofsituationen am Ortsrand, aber auch für Erhaltung von Sichtbeziehungen von (landschaftsprägenden) Einzelbaudenkmälern und im Rahmen der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen im Bereich von Bodendenkmälern. Daneben legt auch die über die Jahrhunderte entstandene Kulturlandschaft der Region Zeugnis über die (bau)kulturelle Entwicklung ab.

Soweit dies auf der regionalplanerischer Maßstabsebene möglich ist, wurden die Hinweise der Fachbehörden bei den jeweiligen Zielen und Grundsätzen im Regionalplanfortschreibungsentwurf ausreichend berücksichtigt. Eine tiefer gehende Bewertung, insbesondere eine genauere Quantifizierung möglicher negativer und positiver Effekte, ist erst auf nachgelagerten Planungsebenen möglich, wenn detailliertere Informationen zu den jeweiligen Vorhaben vorliegen.

Vor allem bei den Schutzgütern „Biologische Vielfalt“ und „Wasser“ sind aus kleinräumiger Betrachtungsweise mittelbare negative Beeinträchtigungen durch die regionalplanerischen Festsetzungen nicht auszuschließen. Insgesamt gesehen findet der Umweltschutz im vorliegenden Regionalplanentwurf jedoch ausreichend Berücksichtigung. Eine ausreichende Berücksichtigung umweltschutzfachlicher Aspekte wird dadurch gewährleistet, dass die jeweiligen fachrechtlichen Vorgaben zum Umwelt- und Denkmalschutz uneingeschränkt und

unabhängig von regionalplanerischen Festlegungen für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren gelten.

In naher Zukunft wird den Regionalen Planungsverbänden durch das LEP die Möglichkeit zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft eröffnet. Da es sich hierbei um zeichnerisch verbindliche Festlegungen handelt, können dann konkrete Hinweise der Fachstellen bereits im Rahmen der Ausweisung der regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Berücksichtigung finden.

### **5 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Planes**

Bei einer Nichtumsetzung des Plans würden die Festlegungen des derzeit rechtswirksamen Regionalplans weiterhin gelten. Da diese z.T. bereits umgesetzt sind bzw. sich zwischenzeitlich neue Rahmenbedingungen und Erfordernisse ergeben haben, wäre das Kapitel nicht mehr aktuell und würde den tatsächlichen Gegebenheiten in der Region nicht hinreichend Rechnung tragen. Die Anpassung der Festlegungen zur übergeordneten Entwicklung der Region leistet demnach einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität und zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in der Region Regensburg. Eine weitgehend ungesteuerte Entwicklung, ohne die genannten Leitplanken der regionalplanerischen Steuerung würde vor allem ökologische und landschaftliche Qualitäten deutlich mehr belasten und somit auch eine langfristige nachhaltige Entwicklung der Region gefährden.

### **6 Geplante Maßnahmen, um erheblich negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung der Regionalplanfortschreibung zu verhindern, zu verringern und soweit möglich auszugleichen**

Wie dargelegt, sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, somit erübrigt sich auch eine Beschreibung von Umweltmerkmalen solcher voraussichtlich beeinflussten Gebiete. Im Zuge nachfolgender Planungen und Projekte sind die entsprechenden Umweltauswirkungen zu prüfen und zu beurteilen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu minimieren oder ggf. auszugleichen. Dabei wird i.d.R. der Regionale Planungsverband an den Planungs- und Genehmigungsverfahren beteiligt und die Verträglichkeit der konkreten standortbezogenen Projekte u.a. mit den regionalplanerischen umwelt- und freiraumbezogenen Sicherungsinstrumenten zu bewerten sein.

### **7 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)**

Konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen. Die höheren Landesplanungsbehörden bei der Regierung von Niederbayern und der Regierung der Oberpfalz sowie der Regionale Planungsverband Regensburg wirken aber gemäß Art. 25 Abs. 1 BayLplG in Form von Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (u.a. Bauleitplanungen) darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Zudem werden raumbedeutsame Tatbestände und Entwicklungen von den höheren Landesplanungsbehörden gemäß Art. 27 BayLplG über die Raumordnungskataster fortlaufend erfasst, beobachtet und verwertet.

### **8 Nichttechnische Zusammenfassung**

Der vorliegende Umweltbericht dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der 16. Änderung des Regionalplans - Fortschreibung „Land- und



Forstwirtschaft“ des Regionalen Planungsverbandes Regensburg. Das vorliegende Kapitel B III enthält regionalplanerische Festlegungen. Gebietsscharfe bzw. standortbezogene Neuausweisungen und Projekte sind nicht enthalten. Aus diesem Grund sind auf Ebene der Regionalplanung keine Aussagen zu standortbezogenen Umweltauswirkungen möglich. Die Aussagen der Umweltprüfung sind auf den Geltungsbereich und den Maßstab des Regionalplans beschränkt und beinhalten lediglich Abschätzungen, die aufgrund der vorhandenen Informationen und der Planungstiefe möglich sind. Die weitergehende Prüfung und Bewertung der Umweltauswirkungen ist nachfolgenden Plan- und Zulassungsverfahren vorbehalten. Der Fortschreibungsentwurf gibt den regionalplanerischen Rahmen für die land- und forstwirtschaftliche Entwicklung der Region Regensburg vor und trägt den drei Säulen der Nachhaltigkeit, der Ökonomie, der Ökologie und der Sozialverträglichkeit Rechnung. Bei einem Verzicht auf die vorliegende Regionalplanfortschreibung würde die überörtliche, überfachlich abgewogene Steuerungsmöglichkeit auf regionaler Ebene entfallen, nachhaltige Umweltauswirkungen wären nicht auszuschließen.